

Die Brüchten-Taxe

Brüchten nannte man früher die Strafen, die man bei irgendwelchen Vergehen an die Gerichtskasse oder an die Polizei zu zahlen hatte. Durch Verordnung vom 2. November 1802 erschien die hiér abgedruckte Brüchten-Taxe, d. h. eine Aufstellung, aus der man eindeutig ablesen konnte, was bei den verschiedensten Gesetzes-Übertretungen zu zahlen war. Wir haben uns hier auf die „Gemeinen Polizey-Brüchten“ beschränkt. Diese Brüchten-Taxe war in den Preußischen Gebieten am Niederrhein gültig.

Wer in die Scheuer, Stallung oder sonst, wo feuergefährliche Sachen aufbewahrt werden, mit offenem Lichte, und ohne wohl zugemachte Leuchte geht 5 Rthlr.

Wer in der Scheuer oder Stallung Toback rauchet aus gedeckelten Pfeiffen 2 Rthlr., aus ungedeckelten 4 Rthlr.

Wer mit offenem Licht in der Scheuer oder Stallung Flachs schwinget, buchet, oder bricht 2 Rthlr.

Wer den Flachs am Feuer in Zacken, oder sonst an gefährlichen Orten aufwärmt 1 Rthlr.

Wer heiße Asche auf Bretter oder hölzernen Boden hinschüttet 1 Rthlr.

Wer bey dem Malzen auf den Esten nicht behutsam umgeht, oder abends das Feuer nicht gehörig einscharret, oder für Katzen oder Hunde nicht wohl verwahret 40 Stbr.

Wer die Rauchfänge und Ofenpfeiffen nicht jährlich gehörig reinigen läßt 40 Stbr.

Wer bey dem Löschen eines entstandenen Brandes seine Schuldigkeit nicht erfüllet 3 Rthlr.

Der Pulverhändler, welcher in den Städten oder auch sonst bey nahe zusammenliegenden Gebäuden über 25 Pfd. Pulver auf einmahl im Hause hat 40 Stbr.

Wer Pulver bey dem Lichte verkauft 12 Rthlr.

Wer wirklich bestehende Strohdächer mit Strohe ausbessert 1 Rthlr.

Bey neuen Gebäuden wird das Decken mit Strohe gar nicht gestattet.

Wer keine Kamine, oder diese nicht bis über das Dach weit genug hinausgeführt hat 1 Rthlr.

Wer die Kamine nicht von Stein, oder zwar von Stein, aber nicht hoch genug hinausgeführt hat 1 Rthlr.

Wer abgeschnittene Hecken oder sonstiges Gesträuch in Brand steckt und dadurch die Nachbarn in Unruhe versetzt 2 Rthlr.

Wer in den Städten oder Dörfern geladene Büchsen abschießet 2 Rthlr.

Wer sich an dem verbotenen Schießen bey Processionen, Neujahrstagen, Kindtaufen, Hochzeiten etc. theilnimmt 6 Rthlr.

Wer an den verbotenen Gastereyen bey Hochzeiten oder Leichenbegängnissen Theil nimmt 20 Stbr.

Die dabey vorgehenden Excessen werden nach der einschlägigen Rubrick danebst noch besonders bestraft.

Wer Nachtschwärmerey oder nächtliche Excesse begeht 1 Rthlr.

Wenn diese Excesse auf die Beschimpfung eines anderen abzielen 2 Rthlr.

Wirthe, oder sonstige Einwohner, welche Hazardspiele zulassen 50 Rthlr., der Banquier 100 Rthlr., jeder Mitspieler 50 Rthlr.

Die Wirthe, welche in Wein-, Bier-, Brandweins- und Kaffeeschenken, außer die polizeymäßigen Stunden zapfen, auf'm Lande 3 Rthlr., in den Städten 10 Rthlr., jeder Gast eben so viel.

Wirthe, welche ohne Erlaubniß Tanzspiel halten 6 Rthlr., jeder Gast dabey 2 Rthlr.

Wer willkürliches Vogelschießen unterhält 25 Rthlr. Jeder, welcher daran Theil nimmt 3 Rthlr.

Wirthe, oder sonstige Einwohner, welche fremde verdächtige und herrenloses Gesindel beherbergen und aufnehmen 2 Rthlr.

Wer sich gegen die Vorschrift das Hausiren erlaubt, zum ersten Mahl 3 Rthlr., zum 2ten Mahl werden die Waaren confiscirt.

Wer die ihn in der Ordnung treffende Nachwache unterläßt 2 Rthlr.

Der Wirth, welcher seiner Obliegenheit gemäß, den Nachtszettel nicht einschicket 2 Rthlr.

Die Juden und Vorkäufer, welche einigen alten Bley, Eisen, Kupfer oder Zinn von verdächtigen Anbringern, ohne Nachforschung, ankaufen, zum ersten Mahl 10 Rthlr., zum 2ten Mahl wird die Sache zum Hofrath eingeschicket.

Wer auf dem Felde oder auf einem sonstigen offenen Platze einen Pflugkolter zurückläßt 5 Rthlr.

Welche auf dem Fælde Klee, Rüben, Erdäpfel und sonstige weiche Früchte stehlen, für das 1ste Mahl mit 1 Rthlr., für das 2te Mahl mit 3 Rthlr.

Diejenigen aber, welche harte Früchten stehlen, oder dieselben streifen oder abschneiden, sind sofort zu arrestiren und zum Hofrath abzugeben.

Das Auflesen der Fruchtähren, ehe die Früchten vom Felde abgeführt sind 1 Rthlr.

Garten-Diebe zum 1sten Mahl mit 3 Rthlr., zum 2ten Mahl zu arrestiren und zum Hofrath abzugeben.

Edictwidriges Viehhüten in fremden Büschen, Wiesen, Feldern etc. 1 Rthlr.

Welche das Viehe zu frühe vor der bestimmten Zeit in den Feldern, oder unangebunden weiden lassen 40 Stbr., welche ihre Geißen ausgehen lassen 40 Stbr.

Edictwidriges Viehehalten, für jedes verhältnißwidrig gehaltenes Viehe auf dem platten Lande 40 Stbr., und die Abschaffung des über die Zahl gehaltenen Viehes sofort einzubinden.

Welche polizeywidrig und ohne dazu berechtigt zu seyn, auf dem Lande Tauben halten 40 Stbr.

Welche Polizeyordnungswidrig böse Hunde halten, oder sie nicht wenigstens an Ketten legen, oder dieselben zur un rechten Zeit loslassen 2 Rthlr.

Auch soll jeder seine Hunde des Nachts einhalten, damit dieselben nicht durch anhaltendes Bellen auf der Straße andere Leute im Schlafe stören mögen, bey jedemahliger Strafe von 40 Stbr.

Polizeywidriges Ausschütten durchs Fenster 1 Rthlr.

Schnelles Fahren und Reiten durch die Stadt 2 Rthlr.

Fuhrleute, welche auf den Karren sitzen und die Pferde nicht gehörig regieren können, da sie solche an der Hand führen sollten 1 Rthlr.

Polizeywidriges Gewehrtragen 40 Stbr.

Kleine Schlägereyen und Raufereyen 2 Rthlr.

Geringe wörtliche Beschimpfungen 1 Rthlr.

Fenster einwerfen 2 Rthlr.

Diejenigen, welche ihre Zäune auf Hof und Weiden nicht im Stande halten 1 Rthlr.

Welche morastige oder sonst bey Nachtszeiten gefährlich zu betretende Oerter nicht mit der gehörigen Einfassung umgeben 2 Rthlr.

Polizeywidrige Brunnen 40 Stbr., und sind solche Brunnen durch den Vorsteher des Ortes sofort mit einer Mauer umgeben zu lassen.

Wer den Rheinbau oder das Kribbenwerk, oder sonstige öffentliche Anlagen beschädiget, zum 1sten Mahl 5 Rthlr., zum zweyten Mahl ihn zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.

Diejenigen, welche die Ufer mit Hornviehe auf- und abtreiben, für jedes Stück 1 Rthlr.

Die im Kribben Säumigen, für jede Ruthe 10 Stüber.

Wer in Unterhaltung oder Herstellung der Nachbar- und Polizeywege säumig ist 4 Rthlr., und ist die Herstellung auf Kosten des Säumigen so fort zu veranstalten.

Viehtreiben auf Sonn- und Feyertagen, öffentliche Ausstellung der Waaren, polizeywidriges Aufladen und Abfahren, Feldarbeiten ohne Noth und Erlaubniß, jedoch, in Ansehung der Feyertage mit Beobachtung der Religions Rezeßmäßigen Ausnahmen 2 Rthlr.

Die Honschaften, welche ihre bestimmte Anzahl Dienste nicht leisten, für jeden ausgebliebenen Karren 3 Rthlr.

Wer die ihm vorgeschriebene Anzahl Spatzenköpfe nicht lieferet, für jeden nicht gelieferten Kopf 4 Stbr.

Der Müller, welcher Gänße, Hühner, Enten, oder anderes Viehe in der Mühlen gehen läßt, oder mehr Schweine hält, als für seine Haushaltung nöthig ist, 1 Rthlr.

Wer nicht bey seiner Zwangsmühle verbleibt 40 Stbr.

In jeder Zwangsmühle muß eine Waage, und ein vereideter Waagenmeister angestellt seyn und die Frucht beim Einbringen und Austragen abgewogen werden.

Zu leicht befundenes Schwarz- und Weisbrod, nebst dessen Confiscation 3 Rthlr.